VERORDNUNG (EWG) Nr. 987/86 DER KOMMISSION

vom 4. April 1986

zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1986

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979 im Sektor Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 75 der Beitrittsakte wird bei der Einfuhr aus Griechenland von Obst und Gemüse, für das ein institutioneller Preis festgesetzt wird, in die Neunergemeinschaft ein Ausgleichsmechanismus geschaffen.

Gemäß Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte wird jedes Jahr anhand des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise jedes Mitgliedstaats der Neunergemeinschaft unter Hinzurechnung der Kosten für Transport und Verpackung der Erzeugnisse aus den Erzeugungsgebieten zu den repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaft und andererseits der Entwicklung der Erzeugniskosten für Obst und Gemüse ein gemeinschaftlicher Angebotspreis berechnet. Die genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die in den drei der Festsetzung des genannten Angebotspreises der Gemeinschaft vorausgehenden Jahren festgestellt werden. Der jährliche gemeinschaftliche Angebotspreis darf jedoch den gegenüber Drittländern angewandten Referenzpreis nicht überschreiten. Dieser gemeinschaftliche Angebotspreis wird bei der sechsten Preisannäherung nach Artikel 59 der Beitrittsakte um 18 v. H. verringert.

Um saisonbedingte Preisunterschiede zu berücksichtigen, ist es zweckmäßig, das Wirtschaftsjahr in mehrere Zeiträume einzuteilen und für jeden von ihnen einen gemeinschaftlichen Angebotspreis festzusetzen.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates sind die für die Berechnung der Erzeugerpreise verwendeten Notierungen diejenigen, die für ein in seinen Handelsmerkmalen bestimmtes einheimisches Erzeugnis auf dem oder den repräsentativen Märkten in den Erzeugungsgebieten, in denen die Notierungen am niedrigsten sind, für Erzeugnisse oder Sorten festgestellt werden, die einen erheblichen Teil der während des ganzen Jahres oder eines Teils des Jahres abgesetzten Erzeugung ausmachen und der Güteklasse I und bestimmten Aufmachungsbedingungen entsprechen. Der Durchschnitt der Notierungen für jeden repräsentativen Markt ist unter Ausschluß der Notierungen zu ermitteln, die gemessen an gewöhnlichen Schwankungen dieses Marktes als übermäßig hoch oder als übermäßig niedrig gelten können.

Die in der früheren Gemeinschaft der Neun bis zum 10. Juli erzeugten Tomaten stammen größtenteils aus Gewächshäusern. Dieser Art Tomaten entsprechen also die Angebotspreise für diesen Teil des Wirtschaftsjahres. Die griechischen Tomaten stammen während des gleichen Zeitraums aus Freilandkulturen. Diese Tomaten können zwar in die Güteklasse I eingestuft werden, sind aber hinsichtlich Qualität und Preis mit den Gewächshaustomaten nicht zu vergleichen. Auf die Notierungen der Freilandtomaten ist deshalb ein Anpassungskoeffizient anzuwenden.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien führt dazu, die gemeinschaftlichen Angebotspreise für Tomaten für die Zeit vom 1. April bis 20. Dezember 1986 wie folgt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986 wird der gemeinschaftliche Angebotspreis für Tomaten (Tarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht für verpackte Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen, wie folgt festgesetzt:

— April:	151,96,
— Mai:	108,87,
— 1. Juni bis 10. Juli:	81,61,
— 11. Juli bis 31. August:	33,64,
— September:	35,64,
— 1. Oktober bis 20. Dezember:	34,91.

(2) Zur Berechnung des griechischen Angebotspreises werden die Notierungen für Freilandtomaten

— für April mit dem Koeffizienten 1,80 multipliziert,

— für Mai mit dem Koeffizienten 1,70 multipliziert,

— vom 1. Juni bis 10. Juli mit dem Koeffizienten 1,65 multipliziert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident